

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)
(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2150)
insbes. Artikel 5

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

hier: **Informationspflicht** (Transparenzklausel zur Nachhaltigkeit)

Bonn, 20.01.2004

Das alleinige Augenmerk in dieser Stellungnahme gilt der **Nachhaltigkeits-Berichtspflicht** (bisher: Art.5 §1 Abs.1 (9) AltZertG; Entwurf: Art.5 §7 Abs. 4 AltZertG).

Vorbemerkung: Der häufig als „Berichtspflicht“ bezeichnete Passus sollte - so möchten wir vorschlagen - im Sprachgebrauch in „**Transparenzklausel**“ umbenannt werden, da dies den besonderen Qualitäten und dem Potential einer entsprechenden Festschreibung entspricht und Missverständnisse (mehr Bürokratie) von vornherein ausschließt. Im Folgenden verwenden wir diesen Begriff, wenngleich er im Gesetzentwurf nicht vorkommt.

Der Entwurf zum Änderungsgesetz sieht vor: Es soll ein neuer Absatz 4 in § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes mit folgendem letzten Passus eingefügt werden:

„[...] im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter in jedem Fall auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.“

Konsequenz der neuen Fassung

Das Resultat der neuen Fassung ist: Die Neuregelung erbringt eine inhaltliche Verbesserung, jedoch wird die Verbindlichkeit geschwächt:

- die Neuformulierung der Berichtspflicht (Transparenzklausel) ist inhaltlich besser, da sie die Informationspflicht nicht mehr zur einseitigen Erschwernis für vorbildliche Anbieter, sondern für alle zu einer jährlichen Informationspflicht macht (also auch für diejenigen, die bereits im Vertrag festgelegt haben, dass derartige Belange nicht berücksichtigt werden).
- Aber diese wird in ihrer Verbindlichkeit erheblich geschwächt, da sie kein Zertifizierungskriterium mehr ist.

Germanwatch fordert daher:

Der vorgelegte Gesetzentwurf sollte in einem Punkt geändert werden:

Die „Transparenzklausel“ sollte - wie bei der derzeit geltenden Rechtslage - Zertifizierungskriterium sein.

Warum eine Informationspflicht, ob und wie ethische, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt werden?

Aus folgenden Gründen ist die Transparenzklausel von Bedeutung:

- (1) Sie führt zu unbürokratischer Erhöhung von Transparenz und zu mehr Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen.
- (2) Bei der Geldanlage nimmt neben Sicherheit, Liquidität und Rendite auch das Kriterium der Mittelverwendung an Bedeutung zu. Dem wird Rechnung getragen.
- (3) Vermehrt werden Angebote gesucht, die eigene Zukunftsvorsorge mit der gesellschaftlichen Zukunftsfähigkeit zu verknüpfen.
- (4) Sie ist ein Baustein für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung.

Die Bedeutung von mehr Transparenz und das Zertifizierungserfordernis

Transparenz ist eine wichtige Grundlage für alle Geld- und Kapitalanlagen, in besonderer Weise für nachhaltige Geldanlage ohne Renditeverlust.

Transparenz wird nur durch eine verbindliche Informationspflicht geschaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ggü. der derzeit geltenden Rechtslage insofern ein Rückschritt, als die Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien zwar verbessert, aber nicht mehr Zertifizierungserfordernis ist. Dies schränkt die Verbindlichkeit erheblich ein. Wir fordern, dass die Transparenzklausel **weiterhin Zertifizierungskriterium** ist und damit **vor Markteinführung des Produktes** und vor Vertragsabschluss für alle Anbieter und alle Produkte regelmäßig und in einheitlicher Form gilt.

Die Transparenzklausel als Zertifizierungskriterium hat

- mehr Transparenz
- größere Vergleichbarkeit
- zusätzliche Informationen
- Verbraucherefreundlichkeit und Anlegerschutz
- ohne zusätzliche Bürokratie für Verwaltung und Verbraucher zur Konsequenz.

Damit wird gewährleistet, dass es in Zukunft keine Beliebigkeit mehr über Informationen an die Vertragsschließenden durch die Anbieter gibt und einige Anbieter die geringen Sanktionen der Neuregelung ggf. in Kauf nehmen (lt. §13 Abs.1 ist bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld von lediglich 2.500 € angedroht).

Reichweite einer verbesserten Neuregelung

Eine verbesserte Transparenzklausel, die weiterhin Teil der Zertifizierung für staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte ist, wirkt sich nicht nur positiv auf die Altersvorsorge aus; sie strahlt aus in den gesamten Kapitalmarkt und bedeutet damit Dynamik für die gesamt-gesellschaftliche nachhaltige Entwicklung.

Es ist schon heute festzuhalten, dass die Einführung der Transparenzklausel zur Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange seit ihrer Ankündigung und nach dem 1.1.2002 eine erste positive Dynamik im konventionellen Markt für Finanzprodukte und Fonds entfacht hat.

Indizien dafür sind:

- immer mehr Anbieter kommen mit eigenen Nachhaltigkeitsprodukten auf den Markt
- das Thema wird in der Breite, aber auch in Fachzeitschriften, verstärkt diskutiert
- auch die Marktführer gehen in dieses Marktsegment hinein (so auch die Allianz/Dresdner Bank insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge)
- im Ausland werden das britische und deutsche Beispiel aufgegriffen, intensiv diskutiert und in eigene Gesetzesvorhaben eingebracht (so in Frankreich, Belgien und Australien).

Noch deutlicher als bei der Privaten Altersvorsorge hat sich solch eine Dynamik bei der Betrieblichen Altersvorsorge ergeben: bei den Pensionsfonds, die entsprechende Kriterien berücksichtigen, liegt der Marktanteil der Anbieter bei etwa 20 - 25 %.

Die Dynamik wäre noch erheblich stärker ausgefallen, wenn nicht das insgesamt schlechte Umfeld auf den Finanz- und Aktienmärkten, aber auch die konkrete BaFin-Praxis (Befreiung von der jährlichen Berichterstattung, wenn einmal erklärt, dass keine Berücksichtigung dieser Kriterien) signifikante Hemmnisse aufgebaut hätten.

Ohne eine wirksame Transparenzklausel wäre Deutschland also rückständig im internationalen Vergleich: Frankreich, Großbritannien, Belgien oder Australien, viele Länder haben hier noch weiter reichende Modelle nach deutschem Vorbild erfolgreich implementiert.

Weiterhin gilt: Eine solche Regelung entlastet die öffentlichen Hand: Eine zunehmende Internalisierung negativer externer Effekte (z. B. Umweltschäden) spart enorme Kosten für die Allgemeinheit.

RESUMEE

Ein Baustein für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

„Nachhaltigkeit als roter Faden der Reformpolitik. [...] Die Bundesregierung hat das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung zu einem Grundprinzip ihrer Politik gemacht.“
(Perspektiven für Deutschland: Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, Kurzfassung, Die Bundesregierung 2002, S. 23).

Dieser Leitsatz muß vor allem für Reformprojekte wie die Altersvorsorge gelten.

Eine Transparenzklausel, ob und wie bei der Anlage der Altersvorsorgebeiträge ethische, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt werden, als Teil der Zertifizierung, bereits vor Markteinführung staatlich geförderter Altersvorsorgeprodukte bedeutet aus Verbrauchersicht und in puncto Nachhaltigkeit einen sicheren Vorteil:

Gilt sie vor Vertragsabschluß für alle Anbieter und Produkte einheitlich und regelmäßig, hat dies mehr Transparenz, größere Vergleichbarkeit und zusätzliche Information zur Folge. Dies ist ganz im Sinne von Anlegerschutz und Verbraucherfreundlichkeit, es bringt keine zusätzliche Bürokratie mit sich.

Die Transparenzklausel führt auf jeden Fall zu einer Verbesserung der Beratung, da sich Berater und Kunden ausführlicher mit der Geldanlage auseinandersetzen.

Gleichzeitig wird insgesamt der Diskurs um nachhaltige (ethische, soziale oder ökologische) Belange gefördert.

Nachsatz:

Eine diesen Ausführungen konsequent entsprechende Auslegung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist nicht zuletzt Voraussetzung für diese kurzfristigen und langfristigen Vorteile.

Die Frage des „WIE?“, also nach welchen Standards für mehr Vergleichbarkeit die Berichte verfasst werden sollten, ist durch die BaFin bzw. in einer Durchführungsverordnung näher zu regeln. Ein „Musterbericht“ könnte hier sehr nützlich sein.

Germanwatch e. V. (Klaus Milke, Christoph Bals, Dustin Neuneyer), 20.1.2004

Kaiserstr. 201, 53113 Bonn, Voßstr. 1, 10117 Berlin, www.germanwatch.org